# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

# Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# **Badische Lehrer-Zeitung 1932**

47 (19.11.1932)

# Badische Cehrerzeitung

zeitschrift zur förderung der erziehung, der schule und des lehrerstandes

Beaugspreis: Ohne Boftgebuhr 20 Gold-Pfennige pro Rummer. Durch die Boft bezogen im Biertelfahr 2,60 Mt.
Drud und Berlagt "Unitas", G. m. b. h. deen-Bubl.
Direftor: A. Dier, Bubl. — Boftfcheftente Rariferude Rr. 896, Tenfprecher: Bubl Cammelnr. 741, Achern 338. Berantwortliche Schriftleitung: Abolf Schon Beibelberg. hm. Um Sahnenberg 1.

Bur ben Ungeigenteil: Frang Bachmann, Bubl.

Angeigen: Grundpreis: Die einspaltige Millimeterzeile 15 Bfg.

Bei Rlage ober Ronfurs wird ber bewilligte Rabatt binfallig.

Boftscheinten : Rath. Lebrerverband bes Deutschen Reiches, Landesverein Baben. — Rath. Lebrerverein Baben, Rarisrube. Boftschedamt Katisrube Rr. 24892.
Bursergefasse bes Rath. Lebrervereins Baben in Rarisrube, Bostichedtonto Rr. 40190 Karlsrube (Baben).

Nummer 47

Bühl, Samstag, den 19. November 1932.

27. Jahrgang.

3nhalt: Beibnachtsgaben. — Der Bortlaut des Konkordatszwischen dem Seiligen Stuble und dem Freistaate Baden. — Jum badischen Konkordat. — Grundprinzipien einer modernen Jugendpadagogit. — Buchertisch. — Bereinskalender.



# Das Christfind wirbt wieder

um Deine Gabe für unfere Bitwen und Baifen und Be-

53 Es ift wohl für alle ichwer, etwas zu erübrigen; ichwerer aber ift es boch, im Sinblid auf bas Beihnachtsfeit die bittenbe Sand abzuweisen. Bir nehmen barum wie jedes Jahr

# ", Meihnachtsgaben"

entgegen, um fie ihrem guten Bwede auguführen. Bir verfrauen ber Milblätigfeit unferer Mitglieder, bag fie uns wieber in Stand feten werben, die Rot lindern zu tonnen, wo fie fich in Lebrerfamilien besonders eingestellt hat.

Alle Eiglendungen wollen gerichtet werden an Gürforgefalle bes R. L. B. in Karlsrube, Politicedfonto 40 190 Karlsrube,

Den Speudern fagen wir jest icon im Ramen ber Be-

Der Rechner ber Gurforgetaffe:

Der Boritand:

2972? 3. Sigrift.

Beifert. Sed.



# Der Wortlant des Konkordats zwischen dem Seiligen Stuble und dem Freistaate Baden.

Seine Deiligteit Bauft Bius XI. und bas Babifche Staatsministerium, die in dem Buniche einig find, die Besiehungen verichen der Ratholischen Lirche in Baden und dem Babischen Staat den veränderten Berbältniffen anzupaffen, haben bethioffen, sie in einem formlichen Bertrage (Kontordat) dauernd zu ordnen.

Bu biefem 3mede baben

Geine Beiligfeit

au ibrem Bevollmachtigten

Seine Eminene ben Dochmurdigften Berrn Rarbinal Gugen Pecelli, 3bren Staatsfelretar,

und bas

#### Badifde Staafbminifterium

an feinen Bevollmächtigten

ben herrn Babifchen Staatsprafibenten und Minifter ber Inftig Dr. Jolef Schmitt,

ben herrn Babiichen Minift Des Rultus und Unferrichts Dr. Eugen Baumgariner und

ben herrn Babiichen Minifter ber Ginangen Dr. Bilbelm

ernannt, die nach Mustaufch ihrer für gut und richtig befundenen Bollmachten folgende Beftimmungen vereinbart baben;

#### Mrtifel I.

Dir Badifche Staat wird in Anwendung der Berfassung bes Deutschen Reiches und ber Berfassung des Freiftaates Baden ber Freiheit des Bekenntnisses und ber Ausübung der kaibolischen Religion ben gesetslichen Schutz newahren.

#### Mrtifel Il.

- 1. Die gegenwärtige, auf der Bulle Provida solersque vom 16. August 1821 und auf der Bulle Ad Dominici gregts custodiam vom 11. April 1827 berubende Jirtumstription und Organisation d'r Eradiösese Freiburg i. Br. bleibt bestehen, insoweit sich nicht aus diesem Kontordat Aenderungen ergeben.
- 2. Dem Ersbischöflichen Stubl in Freiburg i. Br. verbleibt ber Metropolitanharafter. Das Domfapitel zu Freiburg i. Br. bleibt Metropolitantapitel.
- 8. Bur Oberrheinischen Rirchenvroving geboren bas Erabistum Fre burg i. Br. und die Bistumer Rottenburg und Maing.
- 4. Das Metropolitankapitel in Freiburg t. Br. besteht aus tem Dompropit, bem Dombekan und ffinf r.fibierenden Dom-kapitularen.
- 5. Die Dignität:n des Domtavitels verleibt der Sl. Stubl auf Ansuchen des Erabiichofs im Benehmen mit dem Dom-topitel bezw. abwechselnd auf Ansuchen des Domfavitels im Einvernehmen mit dem Erzbischof.
- 6. Die B fesung der Kanonikate und der Domprabendaze geschieht durch freie Ernennung seitens des Ersbischofs abwechselnd nach Anbörung und mit Zustimmung des Domkapitels. Die Abwechslung findet bei der Ernennung der residerenden Domkapitulare und der Ehrendomherren gesondert statt.

7. Bei Ausübung der in Art. II umidriebenen Rechte des Domfavitels wirfen vier nicht residierende Ehrendomfapitulare (canonici ad honorem) gleichberechtigt mit. Sie werden vom Erabifchof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Domfapitels ernannt.

#### Artitel III.

1. Rach Erledigung des Erzbifcoflicen Stubles reicht das Domtapitel bem Beiligen Stubl eine Lifte tanonifc geeigneter Randidaten ein.

Unter Bürdigung diefer fowie der durch den Erabifchof iährlich einaureichenden Liften benennt der Deilige Stuhl dem Domkapitel drei Kandidaten, aus denen es in freier geheimer Abstimmung den Erabischof au mablen bat. Unter den drei Benannten wird mindestens ein Angehöriger der Eradiogese Freiburg i. Br. fein.

- 2. Bor ber Beftellung bes vom Domtapitel sum Ersbifchof Ermablten wird ber Beilige Stubl beim Babifchen Staatsministerium fich vergewissern, ob gegen denfelben feitens ber Staatsregierung Bedenken allgemein-politischer Art, nicht aber varteipolitischer Art besteben.
- 3. Bei der Aufstellung der Kandidatenlifte und bei der Babl wirken die in Art. Il genannten Chrendomberren gleichberechtigt neben den residierenden Kapitularen mit.

#### Mrtitel IV.

1. dinsichtlich der Errichtung und Umwandlung firchlicher Aemter ift der Erzbischof von Freiburg völlig frei, falls für ihre Errich ung oder Umwandlung nicht neue Aufwendungen aus Staatsmitteln beansprucht werden. Die staatliche Mitwirfung bei der Bildung und Beränderung von Kirchensemeinden erfolgt nach Richtlinien, die mit dem Erzbischof vereindart werden.

Der Erabischof besett samtliche kirchlichen Aemter frei und unabhängig, vorbehaltlich ber auf Privatrechtstiteln berubenden Batronate, welche lünflig ben aur Zeit geltenden Bestimmungen bes kirchlichen G:sebes untersteben. Die Bestimmung von can. 1435 § 1, Ziff 1 und 2 findet bezisglich der Kanonikate in der Eradiösse Freiburg i. Br. keine Anwendung.

- 8. Der Ersbischof ist berechtigt, die Bermögensangelegenbeiten der Katholischen Kirche in Baden sowie ihrer Körperichafen, Anstalten und Stiftungen durch eigene Satung selbständig zu ordnen und nach Maßgabe dieser Satung zu verwal en. Ueber die Bestimmungen des Badischen Kirchenvermögensges tes vom 7. April 1927 und des Badischen Stiftungsgesetes vom 19. Juli 1918 binaus wird im Rahmen der versassungsmäßigen Bestimmungen eine Einschränkung der kirchlichen Rechte in bezug auf die Vermögensverwaltung nicht erfolgen.
- 4. Die Katholische Kirche in Baben bat das Recht, auf Grund der bürgerlichen Steucrliften nach Mahgabe der Berfassung des Deutschen Reiches und der Verfassung des Freiftaates Baden sowie der landesrechtlichen Bestimmungen Kirchensteuern zu erheben.

#### Artifel V.

1. Das Eigentum und andere Bermögensrechte der Katholischen Kirche in Baden, ihrer öffentlich-rechtlichen Körpericaiten, Anstalten und Stiftungen sowie der Orden und reliliösen Kongregatonen, welche gegründet werden dürfen und die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer inriftischen Berson des privaten Rechts nach den für alle Bürger
gelienden Bestimmungen bestien oder erlangen können, werden
nach Maßgabe der Bersassung des Deutschen Reiches gewährleistet.

- 2. Benn ftaatliche Gebande oder Grundstüde 3weden ber Kirche gewidmet werden, bleiben fie diesen, unbeschabet etwa bestebender Berträge, nach wie vor zum Genuß überlassen. Dem Badischen Staat bleibt aber das Recht vorbibalten, solche Gebaude oder Grundstüde durch andere gleichwertige Grundstüde im Benehmen mit dem Erzbischof auszutauschen. Ein Recht an diesen Grundstüden, soweit es nicht auf anderweitigen Richtstiteln beruht, wird durch dieses Kontordat nicht erworben.
- 3. Die beitebenden firchlichen Gigentums- und Rutungsrechte werden, soweit noch nicht geschehen, auf Berlangen ber Kirche durch Gintragung in das Grundbuch gesichert werben.

#### Mrtifel VI

- 1. Die Dotation des Erzbifcofliden Stubles wird auf der bisberigen Bemeffungsgrundlage gemährt,
- 2. Die Dotationen für das Domkapites und die Domprabendare, der Aufwand für ihre Gebäude, der Beitrag aur B:ftreitung der Koften der Erabifcoflicen Kanglei sowie für die kirchliche Bermögensverwaltung und deren Beaufsichtigung werden kunftig insgesamt jährlich 356 000 RM. — Dreihundertfünfgiglechstausend Reichsmark — betragen.
- 3. Der nach ber bisberigen Rechtslage bestebende Anspruch auf Realdotation wird bierdurch nicht berührt.
- 4. Bei Bemeisung des Jahresbetrages wurde vom derzeitigen Stand der Auswendungen des Badischen Staates für vergleichbare persönliche und sachliche Zwicke ausgegangen. Es besteht Einverständnis darüber, daß im Falle künftiger Menderungen in diesen Auswendungen diese auf Berlangen eines Bertragsteiles bei der Zahlung berücksichtigt werden.
- 5. Der staatliche Zuschuß sur Aufbesserung gering besolbeter Pfarrer sowie alle übrigen voranschlagsmäßigen, in Biffer 1 und 2 bieses Artikels nicht erwähnten Leiftungen bes Staates an die Kirche werden von dieser vertraglichen Regelung nicht berührt.
- 6. Für eine Ablöfung der Staatsleiftung gemäß Artikel 188, Abfat 1 der Berfaffung des Deutschen Reiches bleibt die bisberige Rechtslage maßgebend.

#### Artifei VII.

- 1. Angesichts ber in biesem Konfordat zugesicherten Dotation ber Erzbistens freiburg i. Br., zum Beihbischof, zum Dompropst, zun Dombekan oder zum Mitglied bes Domkapitels oder des Ordinariats oder zum Domprabendar oder zum Leiter oder Lehrer am Erzbischöflichen Briefterseminar und am Theologischen Konvift nur bestellt werden, wenn er
  - a) die deutiche Reichsangeborigfeit bat,
- b) ein sum Studium an einer deutschen Universität berechtigenbes Reifeseugnis befint,
- c) ein mindeftens dreifähriges philosophisch-theologisches Studium an einer deutiden ftaatliden oder an einer deutiden firdlichen Dochidule oder an einer papftlichen Dochidule in Rom gurudgelegt bat.

Bei firchlichem und ftaatlichen Einverständnis tann von ben in Abfat 1 au a) b) und c) genannten Erfordernissen abgeschen werden; insbesondere tann bas Studium an anderen deutschiprachigen Sochschulen als ben au c) genannten anerkannt werden,

2. Bon der erfolgten Bestellung eines der in Abfan 1 genannten Geistlichen wird die zuständige kirchliche Stelle der Staatsbehörde, und mit besonderer Rüdsicht auf Ziffer 1 dieses Artifels von den Personalien des betreffenden Geistlichen, alsbald Kenntnis gegeben. Ein staatliches Einspruchsrecht wird bierdurch nicht begründet.

#### Mrtifel VIII.

- 1. Der Ergbifchof wird an die Geiftlichen, benen ein Bfarramt bauernb übertragen werben foll, bie in Artifel VII, Abias 1 su a)-c) und an die fonftigen in der Bfarrfeelforge anguftellenden Beiftlichen mindeftens die dort su a) und b) genannten Anforderungen ftellen.
- 2. 3m Falle ber bauernden Uebertragung eines Bfarramte wird ber Ergbifchof alsbald nach ber Ernennung ber Staatsbehorde von ben Berfonalien bes betreffenden Beiftlichen mit beionberer Rudficht auf Abfan 1 biefes Artifels Renntnis

#### Artifel IX.

Bur die miffenicaftliche Borbilbung ber Beiftlichen bleibt Die fatholifchtheologifthe Fafultat ber Universität Freiburg i. Br. mit ben sur Beit bes Bertragsabichluffes geltenben Rechten besteben unter besonderer Beachtung des Codex Juris Canonici und der Constitutio Apostolica Deus scientiarum Dominus vom 24. Mai 1931 mit den bagu ergangenen Musführungsbestimmungen. Die Studienordnung an biefer Gafultat muß ben fircblichen Borfdriften gemaß und auch ben Bebürfniffen ber Geelforge entfprechend im Ginverftandnis mit bem Ersbifchof aufgestellt werden. Der Ersbifchof ift berechtigt, für die Musbilbung ber Randibaten gum Briefteramte Ronvifte und ein Briefterfeminar ju unterhalten und in feinem Ramen au leiten.

#### Artifel X.

- 1. Bror an ber tatholifch-theologifden Gafultat ber Univerfitat Greiburg i. Br. jemand gur Ausubung bes Lebramts berufen, sugelaffen ober angestellt wird, muß der Erabifchof, bei Erledigung bes Erabifcoflicen Stubles ber Erabistumsvermefer gebort merben, ob gegen bie Lebre ober ben Lebensmanbel ober bie Lehrbefähigung bes Borgeichlagenen unter Angabe bes Grundes Einwendungen erhoben werden. Im Falle einer berartigen Beanftandung wird die Berufung, Bulaffung ober Unitellung nicht erfolgen.
- 2. Dementiprechend wird die Ctaateregierung im Falle einer feitens bes Erabifchofs beam. Erabistumsvermefers erfolgten ernfiliden Beanftanbung ber Lebre ober bes Lebensmanbels ober ber Lebrbefähigung eines an ber tatholifch-theologifden Fatultat angestellten Lebrers im Ginvernehmen mit bem Erabifchof für einen den Behrbedürfniffen entfprechenden Erfat forgen.

#### Artifel XI.

Es beftebt unter ben Soben Bertragidliegenben Ginverftandnis barüber, bag ber tatbolifche Religionsunterricht an ben babifchen Schulen nach Maggabe ber Beftimmungen bes Artifels 149 ber Berfaffung bes Deutschen Reiches ordentliches Lehrfach ift.

Der Religionsunterricht wird in Uebereinstimmung mit ben Grunbfaben ber Ratholifden Rirde erteilt.

#### Artifel XII.

Die Soben Bertragidliegenben werben eine etwa in Bufunft amifden ihnen entftebenbe Meinungsverfchiedenheit fiber die Auslegung einer Beftimmung diefes Konfordotes auf freundichaftliche Beife befeitigen.

#### Artifel XIII.

- 1. Diefes Rontorbat, beffen beutider und italienifder Text gleiche Rraft baben, foll ratifisiert und bie Ratifisierungsurtunben follen möglichft balb ausgetaufcht werben. Es tritt mit bem Tage ihres Mustaufches in Rraft.
- 2. Bleichseitig mit bem Infrafttreten bicfes Rontorbats treten die feinen Bestimmungen entgegenstebenden Gefete und Berordnungen außer Rraft.

Bu Urfunde beffen baben die Bevollmachtigten biefes Ronforbat unterzeichnet.

& icheben in doppelter Uridrift.

Degne bei Ronftans, ben 12, Oftober 1982.

L. S. gez. Eugen'o Carbinale Bacelli.

ges. Dr. Bofef Chmitt, Staatsprafibent unb Buftigminifter.

L. S. ges. Dr. Eugen Baumgartner, Minifter bes Rultus und Unterrichts.

ges. Dr. Bilbelm Dattes, Minifter ber Finansen.

#### Schlufprotofoll.

Bri ber Unterseichnung bes am beutigen Tage amifchen bem Beiligen S'uhle und bem Freiftaat Baben abgefchloffenen Ronfordats haben die ordnungsmäßig bevollmächtig'en Unterzeich. neten folgende übereinftimmenbe Erflarungen abgegeben, bie einen integrier.nben Beftandteil bes Ronfordats felbft bilben.

#### Bu Mrtitel III, Mbfas 1.

- 1. Für den Gall ber Beftellung eines Coadiutors cum iure succesionis für ben Ergibifchof von Freiburg wird ber Beilige Subl im Binehmen mit ber Babifden Staateregierung vor-
- 2. Mls Angeboriger der Ergbiogefe gilt auch ein aus ber Erzbiosefe ftammenber Beiftlicher, ber in berfelben feine Stubien gans ober teilmeife absolviert und wenigftens seitweife im Dienfte der Ergbiogefe geftanden bat.

#### Bu Mrtifel V.

Es beftebt Uebereinftimmung barüber, bab bie Erunbung von Orden und religiöfen Rongregationen in Baden g maß ber Berfaffung bes Deutschen Reiches ber Billensbeft'mmung ber auftandigen firchlichen Stelle überlaff'n bleibt. Ihre Rechtsftellung aber richtet fich nach Artitel V Abfat 1 biefes Ron-

#### Bu Mrtitel VI, Mbfas 4.

Es beitebt Ginverftanbnis barüber, bag etwaige Menberungen im Berionalbeitande ber Oberften Rirdenbehorbe, fowie ber Erabifcoflicen Ranglei und der Erabifcoflicen Bermogenspermaltung auf bie in Artifel VI, Abfat 2 genannte Summe feinen Ginflug baben.

#### Bu Mrtifel VI, Mbfat 5:

Es beftebt Einverftandnis barüber, bag auch bie auf befonberen Rechts'iteln beruhenben ftaatlichen Leiftungen für bie fog. Competengpfarreien und Competengfeelforgeft:llen fowie bie ftaatlide Baupflicht für folde Rirdengebaube und Pfarrhaufer von biefer vertraglichen Regelung nicht berührt werben.

#### Bu Mrtitel VII, Mbfas 1.

Das an einer öfterreichifden ftaatliden Univerfitat gurudgelegte philofophifch-theologifche Studium ift entfprechenb ben Grundfaben gleichberechligt, die für die beutiden Univerfitaten

#### Bu Mrtitel IX.

3m Sinblid auf die in Artifel VII geforberte philosophifch. theologifthe Ausbildung wird ber Babifde Staat dafür Corge tragen, bag an ber Univerfitat Freiburg je eine Profeffur für Bbilofophie und Beidichte beftebt, die mit je einer Berfonlichfeit befett wird, welche für die einwandfreie Ausbildung ber Theologieftubierenben greignet ift.

#### Bu Artitel X. Abfas 1, Gas 1.

Bor dem Berufungs= baw. Bulaffungeverfahren wird ber Ersbifchof benachrichtigt und um feine Meußerung erfucht merben, für die ibm eine ausreichende Grift gewährt wird. In ber Mengerung find bie gegen bie Lehre ober ben Lebensmandel ober die Lehrbefähigung des Borg ichlagenen bestebenden Bedenken bar;ulegen; wie weit ber Erabifchof in diefer Darlegung au geben vermag, bleibt feinem pflichtmaßigen Ermeffen überfaffen.

#### Bu Mrtifel XI.

Ginig in ber Abficht und bem Willen, ber Sicherheit und Bestigung bes religiösen Friedens in Baben au bienen, wird ber Freistaaf Baben in Anwendung ber Reichs- und Landesverfassung die besüglich bes Religionsunterrichts an den badifchen Schulen geltenden Rechte ber Katholischen Kirche auch weiterbin aufrecht erhalten.

Degne bei Konftans, ben 12. Oftober 1932.

#### Bufasprotofoll.

Bu bem unter bem 12. Of ober 1932 in Begne bei Konftans amifchen bem Beiligen Stuble und dem Freiftaat Baden abge-ichloffenen Konkorbat geben die beiden Soben Bertrag-ich leftenben folgende Erklärung ab, die als integrierender Bestandteil des Konkordates zu gelten bat:

Bu Artifel III Abfat 2:

- 1. Für den Fall eines seitens der Badischen Staatsregierung geltend: gemach en Bedenkens allgemein-volitischer Art soll der Bersuch gemacht werden, gemäß Artikel XII des Konfordates zu einer Einigung zwischen dem Deiligen Stuble und der Badischen Staatsregierung zu gelangen; führt aber der vorgeschene Bersuch zu keiner Einigung, dann ist der Deilige Stuhl frei, die Besehung des Erzbischöflichen Stubles in Freihurg zu vollziehen. Entsprechendes gilt auch für die im Schlubprotokoll Zisser 1 zu Artikel III Absat 1 des Konkordats vorgesehene Bestellung eines Couadintors, cum jure successionis für den Erzbischof in Freiburg.
- 2. Zwischen den Hoben Bertragsschließenden besteht Einverständnis darüber, daß das in Aristel V Absab 2 Sab 2 vorgesehene Ausauschrecht des Staates sich nur besieht auf die im Grundbuch als Eigentum des Staates (Domänen- ärar) eingetragenen Grundstüde, an denen ein tirchliches Rubungsrecht nicht besteht, und die nur gut'atsweise der Airche dur Benithung überlassen sind. Für den Fall eines notig g wordenen Austausches muß das angeboiene Grundstück in seder Besiehung gleichwertig sein.

Karlsrube, den 7. November 1982. Eittä del Baticano, den 10. November 1982. (Folgen Un'erfcriften.)

# 3um badifchen Ronkordat.

Ein Ronfordat regelt die Besiehungen swifden Staat und Rirche. Diefe beiben großen Gemeinschaften baben jebe ibre befonderen Aufgaben, welche einander durchdringen, ja - und das ift mefen lich - ergangen. - Der Staat ift bie Organifation ber Gemeinfcaft. Er icafft ben Individuen die augeren Boraus ebungen einer ungeftorten Entfaltung ihrer Rrafte und fast bi fe su Gemeinicaf Bleiftungen aller Art gufammen Bur Durchführung biefer Mufgabe erlatt ber Staat Befete: burch fie als die Rormen des öffentlichen Lebens ichafft er Ordnung und S'derheit. Die Befete find ber Musbrud feiner überindividuellen Mu'eri at. Aber fie verpflichten nur außerlid. Als Menfchenfahungen haben fie ihre wirtfame Rraft nur aus dem Meinen Einzelner, - bes Gubrers ober einer gemablten Mehrbeit -, und aus ber Strafandrohung. Und bier fest bie Rolle ber Religion ein: fle verleibt bem gefehlichen Soll bes Sian'es gemiffensbinbenbe Rraft, indem fie es auf

Bott besieht und es von ihm berleitet. Damit erhalt ber Gaat auch einen neuen Sinn und einen boberen Bert. Denn was mar' ein G'aat, ber nur von außen ftiege?! Und boch fann er allein nur von außen frogen! Mus fich beraus fann er feine Sittlichfeit ichaffen und bamit auch feine fittliche Berpflichlung feten, er tann fich nur auf fie berufen, wenn offe icon gegeben ift in den Religionen und Befenntniffen. In fein'r beutigen Geftalt ift ber Staat nur weltlich-natifrliches Inftrument ber öffentlichen Gicherheit und Dronung. Erft in fel ner Ergansung burch die Religion betommt er in ben Rugen feiner Glieber eine netaphpfifche, ia fogar übernatürfiche Seite. - Aber Die Rirche bebarf auch bes Staates. In einem ungeordneten Gemeinmeien, mo feinerlei Giderbeit beftebt, fann fic bie Rirche nicht entfalten. Gie mubie als Borausfebung ibres Birfens die Aufgabe bes Staates ju der ibren machen und tame babet in bie Befabr, ibre eigentlichen Bflichten .. au vernachläffigen. Gin fegensreiches Birten ber Religionsgemeinichaften fest allo bie ftaatliche Ordnung voraus. Doch gibt die Religion biefen Dienft in reichem Dage wieber surud: fie fidert ben Beftanb ber ftaatliden Ordnung durch eine tlefere Sundamentierung ber ftaatlichen Autoritat im Bemut fein bes Ginzelnen, indem fie ben Staat auf bie-unerfdutterlicen Grundlagen einer übernatürlichen Ordnung und Geltung ftellt.

Rirche und Staat find alfo auf einander angewiesen. Run gibt es sablreiche Gebiete, mo beibe eigene Buftanbigfeiten haben. Dort berricht ein Rebeneinander bes Birtens, es gibt feine besonderen Berührungsvuntte und teine Reibungsflachen. Anders bort, wo Staat und Rirche Buftanbigfeiten beffe:n: b'er muffen die beiben Inftangen gufammenarbeiten, und es liegt im Ginne fomobl bes Ordnung icaffenden Staates als auch der auf folde Ordnung angewiesenen Rirche, daß bie Dig lichkeiten ber Reibung und ber gegenfeitigen Storung von vorf. berein ausgeschaltet und einem friedlichen Bufammenarbeiten bie Bege geebn't merben. Diefer Aufgabe bient ber Staatsvertrag, wie er im babifden Ronfordat vorliegt. Der Abfdlus eines fo'den Bertrages mit ber Rird: beeintracht'at bie ftaatliche Mu'orita' in feiner Beife. Im Gegenteil ift bie Tatfache, Bertrage abidließen au fonnen, doch gerade der Ausbrud voller Selbftbeftimmung. Rur eine fiberfpannte Auffaffung von ber S'aatsautoritat, in welcher ber Staat als abfolutes und felbftanbiges Befen ber Gemeinfhaft übergeordnet ift und bie lebensvollen Besiehungen gur Gemeinfcaft, ibren Berbanden und bem Gingelnen verwifcht find, nur aus einer fold überfpannten Staatsauffaffung tann bie Meinung entfteben, ein Kontorbat beeintrachtige bie ftaatliche Autorifat.

Bu ben Gebieten, auf benen Staat und Rirche In'ereffen su mabren baben, gebort auch bie Schule. Das ift eine Tatface, die nicht nur in ber a'fdictliden Entwidlung begrunbet ift, fondern auch im Befen ber Bolfsichularbeit und bem ber Erziehung überhaupt. Die Soule ift ia nicht eine Anftalt, Die in einem wirflichfeitsfernen Bolfentududsbeim ein vollsfremd's Dafein friftet nach "Gigengefenlichteiten" und fonftigen "autonomen" Rormen. Gie ift im Gegenteil bochft eigene Ancelegenbeit bes Bolles: als Ausbrud bes Gelbiterbaltungsund Fortpflanzungswillens der im Bolte vertorperten und von ibm getragenen Ruftur. Diefer Fortpflangungswille bat smei Componenten: den Ergieberwillen (und die Ergiebervervflichtung!) ber Eltern und ben Bilbungsmiffen bes G'aates als bes Bertreters der Gemeinichaft. Beiben muß die Coule Rechnung tragen, beide muß fie verwirklichen. Alles, was die Eltern thren Rindern in Liebe und aus ihrer Berantwortung beraus geben wollen und follen, mas ihnen felber am Bergen liegt als bem Wohle des Rindes bienlich, das muß ihnen bie Coule geben. Schon fruh baben die Eltern die Urelemente des Biffens

aai

oth

mm

er:

file

ei.

m-

B

he

m

111

ы

ш

und Könnens dem Kinde vermittelt, baben die Lebren der Meltaton ins Kinderbers hineingefenkt. Und nun erwarten fie von der Schule, daß fie diese Arbeit fortsebe. Als Trenhänder dieses Anspruckes der Eltern auf die Schule treten, was die religiöfe Bildung angebt, die Meligionsgemeinschaften auf: sie beforgen und überwachen die religiöse Unterweisung der Jugend sioweit der Religionsunterricht reicht) und vertreten auch die Interessen der Eltern auf diesem Gebiete bei der staatlichen Behörde gegenüber Uebergriffen anders Gesinnfer. Die Kirche bandelt also als Beauftragte in der Schule, und ihr Recht ist das ihrer Austragseber. Daß darüber hinaus die Kirche noch ein übernatürliches Recht auf die Erziehung der Menscheit, die selbst dem einsachsten Schüler der Bolksschule geläusig ist.

Die wefentliche Berbundenbeit ber Schularbeit mit ber Religion und damit auch mit den Religionsgemeinichaften latt fich weiter auch berleiten aus der Aufgabe der Bolfsichule als einer Ersiehungsanftalt. Ergichung, b. b. Berpflichfung sum Sittlichen, und Erzogenheit als ein Leben aus bem Sittliden gibt es nur bort, wo eine bobere Inftang anertannt wird, welche als Autoritat auftreten und Boridriften feben barf mit dem Anfpruch auf beren überzeitliche und allgemeine Beltung. Obne fittliche Bervflichtung wird Erziehung 3wang, Dreffur, außere Borm. Erft im gemiffensgebundenen Jafagen u b'r von oben gefenten Ordnung erringt ber Menich bie mabre Gre'beit von fich und erlangt feine Erziehung im mabren Ginne bes Bortes. Colde fittliche Bindungen verfunden aber nur bie Religionen. Obne fie tann man nicht gur Sittlichfeit, obne fie tann man fiberbaupt nicht ergieben. Es bestebt bemnach fein 3meifel, daß der Lebrer nicht nur dem Staate fondern auch ber Rirche verpflichtet ift. Dan mußte benn bas Recht ber Eltern auf die Ergiebung ber Jugend beftreiten wollen. Das ware aber nicht nur eine ungeheurliche Entrechtung der Eltern in ihrer Erziebungsaufgabe, fondern es murde dadurch auch bie Shule bes Boltes bem Bolte gerabegu entzogen und entfrembet. Der tatbolifch gefinnte Lebrer fühlt fich benn auch burch eine folde Berpflichtung nicht breintrachtigt in feiner perfonlichen Greibeit und durch eine gefenliche Geftlegung berfelben nicht bedriidt. Bie jeder Staatsbeamte fo fühlt fic auch ber Lebrer als Diener ber Gefamtheit. Diefes Dienen ericeint ibm meber als Berabwürdigung feiner Stellung noch als Minderung feines Arbeitswertes. 3m Gegenteil: gerade biefe birett auf bas Erbl bes Bolfes gebende Arbeit des Bolfsichullebrers gibt feinem Schaffen Bert und Anfeben. Allerdings würden wir feben Gingriff in unfere bienftliche Arbeit, die nicht im Befen unferer Brufsanfgabe liegt und besmegen als Bumutung und Bevormundung betrachtet werden mußte, energifc ablebnen. Aber noch ift bie religiofe Bilbung bes Rinbes -Dant! - wefentliche Schulaufgabe und damit wefent iche Bflicht bes Lebrers, und es tann alfo niemals als Bergewaltigung ber Lebrerperfonlichfeit ober als unberechtigter Gingriff in die Berufearbeit empfunden werden, wenn biefe Pufgaben ibm Binbungen auferlegen und diefe Bindungen durch Befes und Bertrag feftgelegt werben.

Das dem Pandfag eugegangene Kontordat bedeutet nur die vertragliche Fixierung deffen, was auf dem Gebiete der Schule icon iahrzebn'elang Rechtens ist. Sie enthält keine Zumutungen an die Lehrerschaft, keine neuen Bestimmungen. Wir haben solche Dinge von vornberein auch gar nicht bestürchtet. Wir haben das Vertrauen zur Lirche, daß sie nur das will, was dem Kinde frommt, und zu dem wir ia als Lehrer-Erzieher verpflichtet sind. Sie will nicht eine ihre Macht ausbreiten, will nicht die Schule in die Dand bekommen, oder gar den Lehrerstand unteriochen. Sie erstrebt ihrem göttlichen Auftrag gemäß die Seiligung der Jugend, und sie erstrebt das als

ersiebungsberechtigter Treubander ber Eltern, die in ihrer Gemeinschaft susammengefaht find. Die Erhaltung der jetigen Schulverbältniffe sollten auch die wahren Freunde der Simultanschule, der driftlichen, winschen und also das Konfordat begrüßen. Ein katholischer Lehrer kann und wird sich nur freuen, wenn der Staat der Kirche den bestehenden Bustand auf dem Gebiete der Schule recht lange garantiert zur segensvollen Entsaltung ihrer Erziehermission. Er freut sich bessen nicht nur als Lehrer, dem die Erziehung der Kinder sire ein übernassirliches Ziel am Derzen liegt, sondern er freut sich des auch als treuer Sohn seiner Kirche. Geisert.

## Brundpringipien einer modernen

Jugendpadagogik.

Ein Bericht über die von P. Rentenich-Schönftatt vom 31. Oft. bis 2. Rov. in Mannheim abgehaltene ingenbpabagogifche Tagung.

(Fortfebung.)

Man kann nicht gerade behaupten, daß unfere Zeit arm sei an pädagogischer Literatur. Im Gegenteil, das Interesse an Erziehungsfragen ist beute stärker denn ie. Doch nur selten gebt es über die Erforschung von pädagogischen Teilgebieten binaus. Ohne auch nur im mindesten den Bert und die Bedeutung dieser speziellen Arbeiten zu unterschäßen, ist doch die Ueberlegung berechtigt, ob wir uns nicht zu sehr einem Ertrem zu bewegen. In der Tat gebt es beute um mehr als bloke Teilfragen, es geht um grundsähliche Entschingen und damit um eine Festlegung nach letzen Brinzipien. Darum will B. Kentenich auch keine Kasuistische Gusseigen.

Er richtet fein Erzisbungsgebaude auf brei Grundpfeilern auf: Linie, Taftit und Konfequens. Die Linie im Erzieber als feelische Grundbaltung dem Zögling gegenüber beift priefterliche Bäterlichfeit besw. priefterliche Mütterlichfeit. Die Linie im Zögling beift perfonliches ober Gemeinschaftsident.

- P. Kentenich fieht priefterliche Baterlichfeit im Streite ber Beit und im Lichte bes Glaubens. Im Streite ber Beit fteben beute besonders brei Brobleme:
  - 1. die Frage nach dem B'fen des modernen Gubrertums,
  - 2. ber innerfeelifde Bechfel im jugendlichen Geelenleben von ber Bewegtheit gur Gebundenbeit,
  - 3. 'ie Grage nach bem Befen echter Beiblichfeit.

Brof. E. Goldbed, ein nambafter Badagoge, fieht das Befen einer echten Führerverfönlickeit in einer priefterlichen Baterlickeit. Priefterlich ist bier nicht im Sinne eines geweihten Brieftertums gemeint. Es bedeutet vielmehr bineingewachsen und verankert fein in einer metapholischen absolut sicheren Bertweit. Dieses Beimischein in einer ienseitigen Belt gibt dem Erzieher die nötige Sicherheit und innere Geschlossenbeit, die jedem echten Fibrer eigen ift.

Den Anschluß an die priefterliche Väterlichkeit finden wir im iugendlichen Ausebnungs- und Geborgenbeitsbedürfnis. Das kleine Kind sucht dalt und Ansehnung bei seinen Eltern. Der Reisende zieht sich von ihnen aurüd und sucht sein Ansehnungsbedürfnis zu übertragen auf einen anderen Menschen. Um dieses Geses der Uebertragung muß ieder Jugendsübrer wissen; denn wenn es dem Erzieher nicht gelingt, des Jugendslichen Anlehnungsbedürfnis an sich zu binden, wird er auf den Bögling keinen tiefer gebenden Einfluß haben. Durch seinen Führer nämlich sieht der Jögling seine Welt, nimmt dessen Grundhaltung und Wertwelt in sich auf. In Erinnerung an ihn süblt er sich geborgen, vielleicht durchs ganze Leben hindurch. Dier sind an den Erzieher ernste Forderungen gestellt. Denn das Gebundensein an ihn ist auch der Weg zu dem Gebundenfein an Gott. Ift der Ersteber bier nicht grundfahren und feft, wie foff es bann der Bögling fein? So find 3. B. Glaubenstrifen in diefem Alter meift Bertrauenstrifen und find oft des Erziehers eigene Schuld.

Sinn dieser Bindung an den dubrer ift Döberführung. Emvorhebung zu innerer Selbständigkeit. Der Erzieher muß barnach streben, sich möglichst bald überflüffig zu machen. Loßlöflung ist deshalb das zweite Gefet, das er beachten muß. Dies gift besonders auch für die Eltern. Der ganze Liebesteichtum ihrer Kinder gehört nicht ihnen allein, auch sie müssen zur gegebenen Zeit verzichten können, um ihrer Kinder Glüd nicht zu gefährden.

Die geistige Bendung der Jugend von der Bewegtheit dur Gebundenheit stellt auch den Antoritätsgedanken wieder mehr als bisber in den Bordergrund. Rach der soeben bargeitellten Grundbaliung des Erziehers kann das Bort "Autorität" nicht mikverstanden werden. Sie ist innerseelische Bindung an den Führer, ehrfurchtsvolles Aufschauen zu ihm. Bor ihm beugt sich der Zögling willig und nimmt auch Strafe von ihm an. Der gefunde Junge lätzt sich strafen, wenn er es verdient bat und wenn er fühlt, daß er gerecht bebandelt wird.

Die Grage nach der priefterlichen Mütterlichkeit ift sugleich die Frage nach bem Befen echten Frauentums. Die beutige Rultur ift unftreitig einseitig vermannlicht. Die Grau wird im wirticaftlichen Rampfe vielfach minderbewertet. Dies veranlaßt fie basu, in Ronfurrensfampf mit dem Manne su treten. In diefem Rampf um Gleichberechtigung ift fie im Begriff, ibr Beftes bergugeben, ibr mabres Gein ju verleugnen. Doch babei wird fie ibr Biel verfehlen, denn alle feinerevolutionaren Stromungen find letten Endes jum Scheitern verurfeilt, weil fie B fenhaftes unterminieren wollen. Rur durch Tatigteiterevolution tann fie fich befreien, indem fie die geftorte Ordnung wiederherstellt. Erft wenn es ibr gelingt, bas wefenhaft Beibliche, bas Emige im Beibe sur Geltung zu bringen, mird fie wieder größeren und nachbaltigeren Ginfluß im Rufturleben gewinnen. Diefes Emige im Beibe ift nicht bas Damonifde. Sexuelle, nein, es ift bas Göttliche im Beibe, es ift folichtes, eingegottetes ftartes Magbtum, wie es uns am teinften entgegenleuchtet in der Berfündigungsfiene: ecce ancilla Domini, fiat mihi secundum verbum tuum. In diefem Göttlichen im Beibe ift gewiffermaßen die Allmütterlichteit Gottes fontretiflert. Gie beftebt in einer icopferifchen, erhaltenden und erfofenden Tatigleit. In Chriurcht dient ber Goopfer ben Geicopfen und erhalt die Belt im Gein. Gelbitlos dient uns ber Beilanb, indem er uns erlöft. Badagogifc ausgewertet ift biefes Emige im Beibe ein ichlichtes, felbftlofes Gi.hverfcentenwollen. In Chrfurcht dienend, allen alles werdend, das ift die Erundbaltung ber vriefterlichen Baterlichteit und Mütterlichfeit. Go feben wir bas Geinsgemaße bes Ewigen im Beibe in ienem ichlichten ftarten Magdtum, in ber Saltung bes Gidbemahrens, bes Gidverfdentens und bes felbitlofen Dienens (nicht Bedienens).

Dieses Ewige im Beibe steht ferner vor uns als Sendung aur Erlösung des Mannes und als Sendung aur Erlösung der Kultur. Ursprünglich sind in ieder Menschenseele swei Brinsipien grundgelegt: das der Bewegung und das der Gebundenbeit. Die Bewegtheit als Ideenslucht und geistiges Ragabundentum ist ftärter bei dem Blanne ausgeprägt. Gebundenbeit als geistige und animalische Naturgebundenbeit ist mehr der Frau eigen. Diese beiden Brinzipien sollen sich ständig in Spannung batten. Durch ihre Erdgebundenbeit soll die Frau die Ideenslucht des Mannes ausbalten. In der lotalen und insbesondere der personalen Gebundenbeit der Frau liegt eine natürliche Anbänglichkeit und Treue begründet, die ihren Ausdruck sindet in einem berslichen personlichen Gernbaben. Etwas von dieser

weiblichen Eigenbeit muß auch der männliche Erzieber baben. Die demittige Shrsurcht muß ergänzt werden durch dieses persönliche Gernhaben. So seben wir in der Berbindung dieser beiden Prinzipien das Bild des wahren Führers vor uns: in der gänzlich:n Dingabe an eine Idee, in der herzlichen Dingabe an die Bersonen unserer Gesolgschaft und auch vor allem dann in einer mehr als mittelmäßigen Begabung auf dem Gebiet, in dem wir Führer sind.

Die Sendung des Ewigen im Beibe zur Erlöfung ber Rultur bestebt in der Beseelung unserer mechanisierten und technisierten Belt. Die Frau muß fich ihr spesifisch Beibliches wieder guruderobern und ihre weibliche Eigenbeit nicht verbergen wollen.

Die foeben dargeftellte Grundhaltung des Ergiebers betommt noch einen tieferen Ginn, wenn wir fie im Lichte bes Glaubens feben. Baterlichfeit tann auch verftanben werben im Ginne einer geiftigen Urbebericaft. Das Bild, bas Gott von ledem Meniden bat, foll vom Ergieber entbedt und burch ibn im Bögling sur Bermirflichung gebracht werben. Go foll ber Erzieher gleichsam Urheber bes geiftigen Lebens ber ibm Anvertrauten fein. Diefe geiftige Batericaft finben wir befonbers fein beim bl. Baulus ausgeprägt. Go fdreibt er s. B. an die Gemeinde von Korinth (for. I, 4, 14 f.): "3ch ichreibe bas nicht, um euch ju beidamen, fondern um euch su ermabnen als meine geliebten Rinder. Denn battet ibr auch sebntaufend Lehrmeifter in Chriftus, fo habt ihr doch nicht viele Bater: denn ich bin in Jefus Chriftus burch bas Evangelium euer Bater geworben." Diefe vaterliche Saltung finbet eine flare Ergansung in Gal. 4, 19, wo fie uns fogar als Mütterlichteit entgegentritt: "Deine Rinder, noch einmal leide ich Geburtsmeben um eud, bis Chriftus in euch Geftalt gewinnt."

Aus dieser inneren Daltung als des geistigen Baters wird sich ein Ethos einer echten Erzieherversönlickeit entsalten. Es um'dließt: Baterwürde, Baterweisheit und Batersorge. Baterwürde muß echte, nicht gekinstelte Form meines Besens sein: Baterweisheit, in übernatürlichem Sinne als Beisheit des H. Geistes, läht mich in allem das richtige Maß sinden, gibt mir Geduld und Klugheit beim Raten. Batersorge muß mich beschäftigen auch über meine Erziehertätigseit in der Schule binaus.

Den Beg aur priesterlichen Bäterlickeit und Mütterlichkeit sinde ich als Erzieber, wenn ich mich innerlich freimache
von der Anhänglickeit an materielle Güter, wenn ich in bedürfnisloser dingabe vor der Jugend stehe. Je mehr ich derr
geworden din über mein Triebleben, besto mehr ist der Schmels
des Ueberweltlichen über meine Erzieherversönlickeit ausgebreitet. Standesgemäße Reinheit ist ein vorzügliches pädaavaischen Wittel, um mich selbst zum echten Erzieher zu erziehen. Ber versteht, sich diese Saltung anzueignen, bat Wesentliches geleistet, um ein wahrer Erzieher zu werden. H. K.
(Fortsehung solst.)

#### Büchertisch.

Un biefer Stelle werben famtliche unverlangt eingebenden Bacher angezeigt. Befprechung erfolgt nach Möglichteit. Rudfenbung finbet unter teinen Umflenben flatt.

Samtliche bier befprocenen Bucher find durch die Buchbandlung "Unitas" in Bubl (Baden) au begieben.

Um beutides Lind und deutide Bukunft. Eine Auswahl aus Georg Bolfis Reden und Auffagen. Bum 50. Geburtstage Georg Bolfis berausgegeben von Otto Schuls. Langenfalsa, Julius Belt. Brofc. 4.50 RM.: geb. 5.85 RM.

Diese Sammlung ist vom Leiter der Schulvolitischen Dauptitelle des Deutschen Lebrervereins aus Anlah des 50. Geburtstages des Borsigenden des D. L.B. berausgegeben. Sie gibt Einblid in das schulpolitische und padagogische Bollen des Führers der größten deutschen Lebrerorganisa'ion und augleich auch in die padagogische Broblematik der Rackkriegszeit.

Der Durdbrud der Boltbeit unt die Goule. Bon Philipp Dorbt. Leipzig 1932. Armanen-Berlag. 1.80 RD.

Borbt fieht beute mit Rried bas Beitalter bes Liberalismus für abgeichloffen an. Das Reue, das werden will, beginnt mit dem "Durchbruch der Boltheit", d. b. mit dem namentlich in den Kreisen der organisierten Jugend mit elementarer Gewalt lebenbig geworbenen Bewuftfein von der Gemeinschaft bes nationalen Lebensgefühls und Lebenswillens. Der Staat von Beimar ift nach borbt nicht geeignet, das beutiche Bolt zu fich felbit zu führen: ber Staat muß feinen Bereich, bas Bebiet feines Ginführen; der Staat mit is teinen Bereich, das Geviet feines Eingreisens erweitern, er muß zum totalen Staat werden, der aber, organisch und bündisch gegliedert, in der Austurpolitif das Eigenrecht des Gliedes im Rahmen des Ganzen zu wahren weiß. Dier aber haben wir große Bedenken; der "totale Staat" wird solgerichtig immer mehr die "vluralistischen Teilmächte" (Elternhaus, Kirche, freie Bersönlichkeit) ausschalten und ein totales, absolutes Staatsschulmonopol ausstellen, das noch verderenden bekömnts rabe befampft.

Unfere Deutiden Rinder. 105 Rupfertiefbrudbilber von Erna Lendvai-Dirdfen. Text von Baul Seelhoff, mit einem Gelei:wort von Kronprinzeffin Cecilie. 105 Tafeln, 139 Setten Text, groß 8°. Ganzleinenband 4.80 MM. G. Schön-

felb's Berlagsbudbandlung, Berlin & 62, Lutherftr. 14, 1932. Rinderbilder aus allen deutschen Landichaften und Stammen. reicher und armer Leule, gepfieg e und arg vernachläffigte, von einer Künftlerin mit viel Geschid aufgenommen. Die Wiedergabe in Kupfertiesdruck ift vorzüglich gelungen. Dazu bat Baul Seelhoff einen seinen Text über des Kindes Welt geschrieben. Ein bübsches und dazu recht billiges Buch, das allen Kinderfreunden willtommen fein wird.

Erziebungsprobleme bes großtädtifchen Klein-burgerhaufes, sugleich ein Beitrag zur hänslichen Erziehung überhaupt, Bon Dr. Mat Dammer. Ofterwied-Sars. A. 29. Bickfeldt. Geb. 2.— RM.

Fürchtmidnit. Der Rachtwächter vom Donnerwald. Marchenbilderbuch für tleine und große Kinder. Gefchrieben und gezeichnet von seinem Freund dem Baldfaus. 4°. 32 Seiten Text, 12 farbige Bollbilder und viele Bilder im Text. Salbleinen Mart 4.50. Berlag Josef, Müller, Münden 13, Friedrichitraße 18.

Marchenbilberbiider ericeinen jedes Jahr au Beibnachten ti Menge. Benn wir dem vorliegenden ein bergliches Bort der Anerkennung und Empfehlung mit auf den Beg gebe i, fo vor allem wegen der Reinheit und Natürlichkeit der Sprache, in der die Abenteuer des Zwerges ergablt werden. Das Buch ift wirt-tich gefonnt. Das gilt auch von den Bildern, die das Geheimnis voll-zauberische des Baldmärchens in fatten Farben zum Erfebnis bringen. Gin gang feines Rinberbuch.

Dandwörterbuch bes Grens und Ansland-beutichtums. Unter Mitwirfung von 800 Mitarbeitern in Berbindung mit 40 Teilredaftoren berausgegeben von Brofessor. Carl Beiersen und Brofessor D. D. Scheel. Brobeliefe Berlag Ferdinand Dirt in Breslau, Konigsplay 1.

Die Reue Soule und ihre Unterrichtslehre. Bon Adolf Rude. Band 1: Die Reue Soule. 4., vermehrte und verbesserte Auflage. VIII, 281 S. Geh. 485 RM., geb. 6,30 RM. Osterwied, Hars, 1932, A. B. Bidseldt. Für die Süte und Brauchbarkeit dieses Berkes spricht die Tatsache, daß es nach kaum 5 Jahren bereits in 4. Auflage erscheint. Behandelt werden alle wicktigen Brobleme der "Reuen Schule", u. a. Arbeitsschule, Deimatschule, Gesamtunierricht, Erzehnisunterricht. Ronzessorie und Dalton-Schule usw. Das anselweitericht. lebnisunterricht, Montefforie und Dalton-Schule ufm. Das anregende Bud verdient ftartfte Beachlung.

Bur gef. Beachtung! Die Zeifung bom

26. Robember fallt nicht aus.

Schriftleitung.

#### Dereinskalender.

Ronferens Mosbad - Obenwald. Mm Camstag. den 26. Rov., veranstalten wir eine gemeinsame Tagung im "Bring Karl" in Mosbach (vorderer Saal). Kollege Franz Ouber, Floesbeim, eine fünstlerische Autorität wird uns babet einen Borirag mit Lichibilbern über das Thema "Kindhaftes Bildgestalten" balten. Da bagu ein größerer Lebrerfreis geladen wird, bitten wir um möglichft vollgabliges Ericeinen.

Debmer - Ehrmann.

Die Ronfereng Obenwald tagt am Mittwoch, ben 30. November, nachmittags 2 Ubr in der "Acone" in Mudau. Tagesordnung: 1. Bericht über die lette Dienftstellenausichuksitung. 2. Konferenswahlen. 3. Bereins- und Standesfragen. Ausgabe der Bierteliabrsschrift.

Mit Grub A. Chrmann.

Begirtstonfereng Mannbeim. Am Samstag, ben 26. Nov. (nicht 21. Nov.!!), nachm. 1/24 Uhr findet im Gartenjaal des Ballbaufes unfere nächte Konferens ftatt. E.D.: 1. Erziehung zum Führer. Optl. Dr. A. Man. 2. Tätigteissund Rechenschafisbericht. 3. Babl der Bereinsbeamten. 4. Berschiedenes. Die Damen des Kath. Lehrerinnenvereins sowie Freunde und Gafte find berglichft eingelaben. — St. Rifolaus bat fic auf ben 17. Des. augemelbet. Bufchriften für das "Saupebuch" bitte ich umgebend an meine Anschrift, Beethovenftrage 15, su richten. Gaben tonnen por Beginn ber Beranftaltung im Ballbaus abgegeben werden.

Gruß Dermann Bittler.

Die Ronferens Bruchfal tagt am Camstag, ben 26. Rovember, nachmittag 1/23 Uhr im Rebensimmer bes Gafthaufes jum Bolf in Bruchfal. Derr Direttor Dr. Tifder, Borfigender des Arbeitsamtes Bruchfal, ipricht über die Brobleme des Freiw. Arbeitsdienstes sowie über Arbeitslosenstedlung und -bildung. Seine Ausführungen wird der Reserent besonders auf die Lage im Bezirk Bruchfal einstellen, sodaß unseren Mitgliedern einige lebrreiche Stunden in Aussicht steben. Mit Rüdficht auf ben auswärtigen Rebner balte ich bas Ericeinen für eine Chrenpflicht. Gafte willtommen.

Konferens Rarlerube. Bir treffen uns sur gemeinfamen Beranftaltung mit dem Rath. Lebrerinnenverein und der tatedetifchen Arbeitsgemeinschaft am Mittwoch, den 23. November, nachm. 5 Uhr im Sandelstammeriaal Karlftr. (Pring Max-Balais). Redner: Dofrat von Balter-Köln. Thema: Die Grundlagen des Bolichewismus. Ich bitte um vollzöhligen Befut. Es follte nicmand feblen bei biefer wichligen Beran-

Ronferens Raftatt = Murgtal. Samstag, 19. Rovember, nachmittags 3 Uhr in Raftatt (Blume) gemeinsame Bersammlung mit dem Rath. Lehrerinnen-Berein. Derr Pro-fesior Schächtele spricht über Albertus-Ragnus. Um des Red-ners willen bitte ich um vollsäbliges Erscheinen.

Joseph 3 Ilig.

Konferens Achern Bubl. Rächfte Zusammenkunft Samstag, ben 26. Rovember, 1/28 Uhr in ber "Blume" in Ottersweier (bei ber Kirche). Bortrag Baver - Reusabed: "Der illustrierte Ortsplan". Da berr Kollege Baver ein gewandter Beichner und Maler ift, bat er uns sicherlich Schönes Geiler.

Besirts-Konferens Freiburg. Unsere Rovembersusammenkust sindet statt am Samstag, den 26. Rovember,
nachmittags ½ 3 Ubr im Katholischen Bereinshaus (Rebensimmer). Mit Rücksicht auf den auswärtigen Redoner wolken
wir um ½3 Uhr beginnen. T.-D.: 1. Unser Vereinsmitglied
derr Dauwtsehrer K. Berberich- Bruchsal spricht über "Das
Badische Konkordat". 2. Bereinsamtliches: Bekanntgabe der 3 in der Lebrerzeitung Rr. 43/44 mi'geteisten Eingaben des Landesvereins, serner Rundschreiben Rr. 6 und
anderes. 3. Ausgabe der Viertellabresschrift Rr. 3. 4. Berichiedenes Alle Konserensmitglieder werden recht berzlich um
ihr Erscheinen gebeten. Derzliche Grüße (ges.) Deck. ibr Ericeinen gebeten. Bergliche Grife (geg.) Ded.

Konferens der Baar. Unfere nächfte Zusammenkunft findet ftatt am Camstag, 19. November, nachmittags 3 Uhr im "Bürgerstüble" su Donauefdingen. Tagesordnung: 1. Bortrag "Burgernuble 311 Donatter im Unterricht" (Solberieb), 2. 1 über "Babrheit und Wert im Unterricht" (Holberieb), 2. 1 fciebenes. Mit Gruß Golberieb.

Ronferens Renftadt (Dodidmaramald). Rovemberversammlung findet statt am Samstag, den 26. Nov., nachm. 3 Uhr im Hotel "Jägerhaus" in Neustadt. (Der am 29. Oft. vereinbarte Zeitpunkt des 19. Nov. kann verschiedener Umfiande wegen nicht beibebalten werden.) Die Bintermonate sollen unfere Gemeinschaftsarbeit an der kindgemagen Geftaltung bes kaib. Religionsbuchleins nunmehr in Glub bringen. Obige Ronferens wird ber Bebandlung ber Erfchaffungsgefdichte

BLB

gewidmet fein, und es ergebt daber an alle Mitglieder und Gafte die frdt. Einladung, fich durch Ausarbeitung eines Manufkriptes oder sonstwie auf die Beranstaltung vorzubereiten.

Grus Müller.

Konferens Schonau. Bir treffen uns am Samstag, ben 19. Rov., im "Bierlowen" zu Schonau. Lagesordnung: 1. Bortrag von Kollege Bolt, Böllen: "Der tolleftive Menich". 2. Bereinsmitteilungen. f. Leberer.

Konferens Degau. Am 3. Dezember treffen wir uns im Sotel Bahnhof in Immendingen. Tagesordnung: 1. Mitteilungen des K. B. B. 2. Bortrag des Kollegen Did-reuter-Talheim. 3. Weihnachtsgaben. Wir wollen veriuchen, ben Konferensbeginn auf 4 Uhr nachm. su verlegen. Unter biefen Umftanden muß ich natürlich bitten, fich fo einsurichten, daß wir die Ronferens bis 7 Uhr ausdehnen tonnen. Beften Gruß: Cauter

#### Beilagen Sinweife.

Dem vorliegenden Defte ift eine Beilage der Deutschen Landbuchbandlung, Berlin SB. 11 beigefügt, über einige bebeil fame p" agogische Reuerscheinungen, die wir ber besonderen Brachtung unferer Lefer empfeblen.

Allen Greunden Beter Rofeggers, des deutiden Boltedichters, beffen lebendigem Banber fich niemand entateben. tann, bietet die befannte Buchbandlung Rari Blod, Berlin SB 11, Europahaus, eine Auswahl feiner beften Berte in 12 ge-ichmadvollen Banden zu einem Spottpreis und noch bagu gegen bequeme Monatssablungen. Naberes aus ber Brofpettbeilage in unferer bentigen Rummer.

#### Geidäftliches.

Bur Geichente-Gintauf empfehlen wir Ihnen bas Uhren-und Schmudwaren-Saus Albrecht Rolleim, Dresben-Grund. Die Firma bat ibre Preife nad Moglichteit berabgefest und wirb

Sie gewiß gut und vorteilhaft bedienen. Das daus besteht seit 54 Jahren und erfreut sich der Kundichaft eines sehr aroken Teiles der derren Lebrer und ist raftlos bemüht, stets das Beste zu liesern, damit Sie an ben gekauften Baren auch dauernde Freude haben. Jest zur bevorstehenden Beibnachtszeit bietet sich Ihnen die

Gelegenheit, mit der Firma Albrecht Rollich, Dresben-Gruna-20 in Berbindung au treten, verlangen Gie den foeben fertigge-ftellten neueften Ratalog und wenden Gie Ihre Auftrage ver-tranensvoll diefer Firma au. Lieferungen erfolgen obne Ansablung und in leichten Teilgablungen. Beachten Gie auch das Inferat in ber beutigen Rummer.

#### 20eftermanns 15-13f.-Diapofitibe

das ideale Lehrmittel der beutigen Motzeit jest auch office Lichtbildwerfer auswertbar. Brofpett S 2 mit Probebild toftenlos.

Verlag Georg Westermann, Braunschweig

#### Weingut J. Wirth, Wöllstein

→ 3 Weihnachtskisten ←

enthaltend je 4-5 Sorten Ia. Rheinweine V.-K. 1 W.-K. 2 W.-K. W.-K. 1 W-K 3 12 FL 12 30 R4. 21 FL 21.65 R4. 30 FL 24.90 RM.

Gegen bar mit 10% Abzug; Ziel bis 1. 3. 33.

Wegen Froatgefahr sofort bestellen.

#### Kein Risiko, da 14 Tage unverbindiich zur Probe!

Rinen anerkannt wur dervollen Schutz und große He ik: Afte gegen Annahme der Sch-kratt. Auge leiden, Augenkatarhe und Ent-zündungen, Brillentragen etc. bieten Augen-solbäder ERIKA-SILOAH D.R. Patent. Preis kompiett Mk. 6.— franko.

Empfohlen von Universitäten, Augen-ärzten, v. Hindenburg und Private. Prospekte gratis doreh Augenheil-Allersberg L.Bay

# Suchen Sie Geld?

Berfonalfred. (furs u. langfr.), Entichuldg. Darl. Spar-Darleben. Borfoilenfreie Beamtenfredite. Dopotheten i. jeb. Bobe. Reell

Th. Pauck, Magdeburg 2, Molifeffr. 8.

Dr. Schede's Rindersanatorium 28hf a. F., Schult., Kleint., Säugl.

Gangidbrig, Berbfi- u. Binterfuren. Dirett am Gtrand. Magige Breife. Profpett. Befiger und Leiter: Rinberargt Dr. Schebe.

Baldjanatorium Falkenech Braunfels, Lahngebirge,

heilt Nervens, Stoffwechfels, Herzs und Franc leiben. Reugeltliches Hand, moderne Väderanlags Bab der Blutwälche, f arminnendad, Reroenmaffage Borzügliche Dist, mäßige Preix, Herringe Loge, Dr. med. Gillek.

#### Hervorragende Qualitätsweine.

5 gl. 30er Ober-Ingelheimer Burgmeg, weiß 5 gl. 31er Gau-Bidelheimer Wiesberg 5 gl. 30er Bierfeiner Rebbacher Geig 5 gl. 30er Ober-Ingelbeimer Rottvein

liefere ich ju Mt. 18. — obne Glas und Rifte ab Ingelbeim, Gerner Faftweine, weiß und rot von ab Pfg. und 30 Liter an Ratengablungen geftattet. - Preintifte umfonft. Aug. Kathe, Weinbau und Weingrofhandlung.

Dber-Ingelheim a. Rhein, gegr. 1889.



Stimmbildung / Gesundschulg Stimme schwacher, überanstrengter Hochsprache: Muster-Aussprache

künstlerischer

Vortrag

Auskunft u. Unterricht: Freiburg i. Br., Buffstr. 7.
auch in den Ferien. Lehrgänge für Gruppen u. Vereine such suswirts. Dr. phil. Walter Kuhlmann

#### Beamtenkredite

bis 1 Monategebalt, in wenigen Zagen feinerlei Borfoften, ba ich reiner Gelbftgeber bin. Rudborto.

Fris Anderlohr, Röln Benloerftraße 23.

Frifche banerifche

# Landeier

in Riften gu 360 ober 640 ober 720 Stud tiefert bil-ligft an Lebrer gegen 14 Tage Biel, Berlangen Sie

Josef Spies, Straubing.

KAFFE & Pfb. 1.95, Guatemala-Mifchg. Pfb. 2.30, Sochland-Mifchg. Pfb. 2.80. Zögt. fr. Eigene Mößer. Raffeelaper Schröber. Humburg & h. Al. Reichenft. 5 3 Pfb. frei haus. Nachnahme.

#### KREDITE gibt

Franken - Bank Nürnberg A.-G., Nürnbers-S.

# Darlehu"

6.% & p. a. Rücky 18 Mon-raten, ohne Bornoften diskr., aber 1 Vill. B Mk. bereis vergeben. Beter gef. Rüchp. 25 B g. erbeten. Creditgefeilshaft für deamte u. Angeskeite m. b f., Geldastskeite herne, koonstr. f.

## Ihre Stimme

wird klar u. klingend durch Apotheker W. Böhmer's

Gurgelsalz Preis Mk. 2.25 franko

Das ideale Vorbeugungsmittel gegen Hals-Katarrh. Viele Wochen reichend!

Apolheker W. Böhmer, Hameln a. W. 12.

rig Künstler-Stelazeiobag, m.Verlageasind d. berri. Wandschmuck f. Haus u. Sch., zu bez. d. jede Buch- u. Kunsthdig, od direkt v. Verlag Walter Kunke, Leipzig, Katha-rinenstr. 15. Gr. farb, Katalog 60 Pfg.

Gmunden-Traunsee, Viila "Mühl-wang". Noch Zimmer frei mit u. ohne Pension. Fordert Prosp. u. Referenz. Södecker.

# DARLEHEN

Vorkoaten Tröge-Dünseldor! Kaiser Wilhelmstrasse 51 Rückporto erbeten

Sommerfrische Neuensorg Gegend, rubige Luge a. d. Lande, schöne Spaziergänge, 629 m ü. d. M., voller Pen-sionspreis bei vier. kräftigen Mahlzeiten im Tage 3 RM. Verlangen Sie meine Prosp. Andhaus Johann Schramm Neuensorg-Marktieugast Frankenwald), Bahnatatio Münchberg, Oberfranken.

### Darleben

Beamte und Angesteute erhalt. Getd o h ne vor-ber Kosten u. Borschüffe sugablen; reell, dielret, Nateurüdzahlung.

Silger, Diffetborf Bultanftrate 12

#### De. Bi. in Bubl unter Dr. B. 2. 18/47/48 erBet. Darlehen schnell und diskret durch M. Horn, Mansheim 2

Naturreiner.

Apfelwein

alkoholfreier

Aptelsatt

liefert

Karl Ihli, Achern I. B. Zaufch

fucht Sauptlebrer im

Chivargivald Cobine, ge-

funde Lage. Dabe Burtwangen. Geboten ift fone 4-3immerivobn.

nebit Manfarbe u. Bar-

ten Ungebote an die Etp.

Schlieff, 1024. (Rückporto). Almenau u. 36 (Goethefts be) mit herrlicher Um-gebung. Ders und Berbeit ficht. Lend. Bedaglichen und geeis beerten Auf, nibalt mit febe gieter Berpflegung bietet

Saus Reicherbt

#### Barkredite

orfoftenlod in trenigen Tagen. e.t Jahren anerkannt reell. aufende Dantfchreiben unb

fibeinische Dermaltungsgeseilsch m. b. f.. Röin, Gerthovenstr. I

njerieren heißt fich rühren

# **Kurhaus Todtmoos**

(Bad. Schwarzwald).

Lungenfacharzt und staatl. gepr. Schwester im Hause. Röntgen- und Pneumothorax-Behandlung usw. — Modern eingerichtetes Haus, geschützte Liegehallen, Gartenanlagen. Fernspr. 226 Prospekt durch Besitzer N. Killing.